

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 24. Februar 1906.

### Inhalt:

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907. Vom 17. Februar 1906. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Wästen. Vom 17. Februar 1906. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beförderung und das Auflassen ausländischer Briefstücken im Bereich der Postung Ulm. Vom 21. Februar 1906.

### Gesetz,

betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907. Vom 17. Februar 1906.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907 vom 28. Juli 1905 (Reg.Bl. S. 122) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Zu dem durch Art. 1 des Finanzgesetzes festgesetzten Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst treten hinzu:

bei dem Departement der Finanzen

in Staatskapitel 108 für das Staatsjahr 1906 . . . . . 6175 M.